

Stand September 2022

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen "Silberstedter Sterbekasse VVaG von 1922" und hat Ihren Sitz in Kappeln.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2. Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung per Brief an die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig Holstein.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen ab der Geburt, maximal bis zum Alter 70 Jahre aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- / Leistungstarif auszuhändigen.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderungen an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
4. Sofern ein Mitglied seine Beiträge durch das Lastschriftinzugsverfahren durch die Sterbekasse einziehen lässt, hat es jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich der Sterbekasse zu melden. Bankgebühren für Rücklastschriften, die

durch das Mitglied wegen Nichtmeldung der Änderung verschuldet werden, sind vom betreffenden Mitglied zu tragen.

5. Falls rückständige Beiträge schriftlich angemahnt werden, kann die Sterbekasse dem Mitglied eine angemessene Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen.
6. Die eingezahlten Beiträge können unter Umständen die Versicherungssumme übersteigen

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand der Satzung ist.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens zwölf Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5 Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied bis zum Alter 70 ist berechtigt, bis zu 2 weitere Versicherungsverhältnisse (Höchststerbegeld insgesamt EUR 7.500,00) einzugehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im Übrigen gelten § 3, § 4, § 6 und § 8 entsprechend.

§ 6 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Widerinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

- a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheines eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens fünf Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Rückvergütungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder Nr. 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebte.

§ 7 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 8 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die

Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 3 bis 4), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), der Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 6 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 6 Nr. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 9 Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 6, höchstens 10 volljährigen Mitgliedern, die von den Mitgliedern in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

3. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden vierten ordentlichen Vertreterversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden.

4. Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder ein neuer Mitgliedervertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitgliedervertreter oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Versammlung muss binnen vier Wochen - ab Zeitpunkt der Einladungsversendung - stattfinden.

6. Zeit und Ort bei Vertreterversammlungen sowie die Tagesordnung sind den Mitgliederverrettern bei außerordentlichen wie auch bei ordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.“

7. Der Vorsitz der Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitz leitet die Vertreterversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Mit-

gliedervertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung und Abstimmung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
6. Festsetzung einer Entschädigung für Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und die Treuhänder
7. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages
8. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung
9. Die Mitgliedervertreterversammlung hat außerdem aus ihrem Kreise zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen.
10. In der Mitgliedervertreterversammlung hat jeder anwesende, volljährige Mitgliedervertreter eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt eine einfache Stimmmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliedervertreterversammlung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
11. Die Mitgliedervertreterversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden aus ihrem Kreise, der regelmäßig Kontakt zur Geschäftsführung hält.

§ 11 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet, die Mitgliedschaft ist Pflicht. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, dem Vorsitz, seinem Stellvertreter und den Beisitzern.
 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitz oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
 5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliedervertretung.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder (darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 12 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungsle-

gungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständiger hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 14 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Diese Rücklagen sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 13 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 13 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 13 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

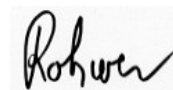
§ 16 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht/Landesgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, indessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, Hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied, ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

gezeichnet der Vorstand



Jens-Uwe Rohwer



Daniel Feddersen

Beitrags- und Leistungstabelle für Versicherungssumme € 2.500 – monatlicher Beitrag	
Eintrittsalter	
0-14	4,19
15	4,19
16	4,26
17	4,34
18	4,41
19	4,49
20	4,57
21	4,66
22	4,75
23	4,84
24	4,93
25	5,03
26	5,13
27	5,24
28	5,35
29	5,46
30	5,58
31	5,71
32	5,84
33	5,98
34	6,12
35	6,27
36	6,42
37	6,59
38	6,76
39	6,94
40	7,12
41	7,32
42	7,53
43	7,74
44	7,97
45	8,21
46	8,46
47	8,73
48	9,01
49	9,31
50	9,62
51	9,96
52	10,31
53	10,69
54	11,09
55	11,51
56	11,97
57	12,46
58	12,99
59	13,55

	60	14,16
	61	14,82
	62	15,53
	63	16,30
	64	17,13
	65	18,02
	66	18,99
	67	20,03
	68	21,15
	69	22,35
	70	23,64

Beitrags- und Leistungstabelle

Die Rückvergütung beträgt bei einer Beitragszahlungsdauer

bis 5 Jahre	Keine Rückvergütung	bis 20 Jahre	25 %
bis 10 Jahre	15 %	bis 25 Jahre	30 %
bis 15 Jahre	20 %	über 25 Jahre	70 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 70 % des Sterbegeldes.

Rechnungsgrundlage:

Sterbetafel DAV 2008 T, Rechnungszins 0,25 %